

Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen

vom 26. März 2019

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 47 bis 50 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 und § 70 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006,

verordnet:

§ 1

¹ Für Lernende in arbeitsbegleitenden Berufsvorbereitungslehrgängen ohne Vorlehrvertrag und für Lernende in vollzeitlichen Berufsvorbereitungslehrgängen wird bei ausserkantonalem Wohnsitz – vorbehältlich einer anwendbaren interkantonalen Vereinbarung – ein Schulgeld von Fr. 200.- pro Semesterlektion in Rechnung gestellt. Die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung kann das Schulgeld in finanziellen Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

² Für Lernende mit Vorlehrvertrag wird bei ausserkantonalem Vorlehrort und ausserkantonalem Wohnsitz – vorbehältlich einer anwendbaren interkantonalen Vereinbarung – ein Schulgeld von Fr. 200.- pro Semesterlektion in Rechnung gestellt. Die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung kann das Schulgeld in finanziellen Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

³ Für nichtberufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial werden pro Schuljahr folgende Gebühren erhoben:

- a) von Lernenden in vollzeitlichen Berufsvorbereitungslehrgängen: Fr. 900.-;

b) von Lernenden in arbeitsbegleitenden Berufsvorbereitungslehrgängen ohne Vorlehrvertrag: Fr. 400.-;

c) von Lernenden mit Vorlehrvertrag: Fr. 200.- pro Wochenschul- tag.

⁴ Lehrmittelkosten sowie Kosten für Exkursionen und andere obliga- torische Veranstaltungen werden den Lernenden weiterverrechnet.

⁵ Weitere Gebühren werden erhoben für:

a) Ersatz von Schüler- oder Lernendenausweisen: pro Ausweis Fr. 20.-;

b) Erstellen von Duplikaten von Semester- oder Schlusszeugnis- sen: pro Zeugnis Fr. 20.-.

⁶ Die zuständige Schulleitung kann die Gebühren gemäss Abs. 3 bis 5 in finanziellen Härtefällen oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlas- sen.

§ 2

Berufliche
Grundbildung

¹ Für Lernende an Schaffhauser Berufsfachschulen mit Lehrvertrag wird bei ausserkantonalem Lehrort – vorbehältlich einer anwendba- ren interkantonalen Vereinbarung – dem Lehrortskanton ein Schul- geld in Rechnung gestellt, welches dem Betrag entspricht, der im betreffenden Kanton für Lernende mit Lehrort im Kanton Schaffhau- sen in Rechnung gestellt wird.

² Für nichtberufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial werden von den Lernenden pro Lehrjahr folgende Gebühren erhoben:

a) EBA-/EFZ-Lehren, lehrbegleitende Berufsmaturität (BM1): Fr. 200.-;

b) vollzeitliche Berufsmittelschule (BM2), Handelsmittelschule: Fr. 500.-.

³ Lehrmittelkosten, Kosten für Exkursionen und andere obliga- torische Veranstaltungen sowie Kosten für Sprachdiplomprüfungen werden den Lernenden weiterverrechnet.

⁴ Weitere Gebühren werden erhoben für:

a) Ersatz von Schüler- oder Lernendenausweisen: pro Ausweis Fr. 20.-;

b) Erstellen von Duplikaten von Semesterzeugnissen: pro Zeugnis Fr. 20.-;

c) Erstellen von Duplikaten von Notenausweisen: pro Ausweis Fr. 50.-;

d) Erstellen von Duplikaten von Berufsmaturitätszeugnissen und -ausweisen: pro Ausweis Fr. 50.-;

e) Abmeldung von vollzeitlichen BM2-Lehrgängen nach erfolgter Anmeldung: Fr. 150.-.

⁵ Die zuständige Schulleitung kann die Gebühren gemäss Abs. 2 bis 4 in finanziellen Härtefällen oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

§ 3

¹ Von Lernenden gemäss Art. 32 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) erhebt die Abteilung Berufsbildung für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine Gebühr von Fr. 250.-.

Berufsabschluss für Erwachsene

² Lernenden gemäss Art. 32 BBV mit ausserkantonalem Wohnsitz wird vorbehältlich einer anwendbaren interkantonalen Vereinbarung ein Schulgeld von Fr. 200.- pro Semesterlektion in Rechnung gestellt. In finanziellen Härtefällen kann die zuständige Schulleitung das Schulgeld auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

§ 4

¹ Die Abteilung Berufsbildung legt jährlich die berufsspezifischen Prüfungspauschalen, bestehend aus den Raum- und Materialkosten, fest. Bei der Festlegung der Prüfungspauschalen wird ausserordentlichen Abweichungen Rechnung getragen. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils spätestens im Oktober nach erfolgter Prüfung.

Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung

² Für Lernende mit Lehrvertrag erfolgt die Rechnungsstellung an den Ausbildungsbetrieb. Lernenden gemäss § 3 wird die Prüfungspauschale direkt in Rechnung gestellt.

³ Muss ein gesondertes Qualifikationsverfahren durchgeführt werden, werden den Lernenden zusätzlich zur Prüfungspauschale die Expertenonorare und Administrativgebühren in Rechnung gestellt.

⁴ Zusätzliche Gebühren werden erhoben für:

- a) verspätete Abmeldung vom Qualifikationsverfahren: Fr. 200.-;
- b) verspätet eingereichte Gesuche um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren: Fr. 200.-.

⁵ Die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung kann die Gebühren gemäss Abs. 2 bis 4 in finanziellen Härtefällen oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

§ 5

Höhere Berufsbildung

¹ Von Studierenden der Höheren Fachschulen im Kanton Schaffhausen wird semesterweise ein Studiengeldbeitrag erhoben. Der Studiengeldbeitrag hat in der Regel kostendeckend zu sein und richtet sich für Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz nach den über mehrere Jahre gemittelten Vollkosten abzüglich der ordentlichen Kantonsbeiträge gemäss Interkantonaler Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV). Die zuständige Aufsichtskommission legt die Höhe der konkret zu entrichtenden Beiträge in einem Reglement fest.

² Zusätzliche Gebühren werden erhoben für:

- a) Erstellen von Duplikaten von Semesterzeugnissen: pro Zeugnis Fr. 20.-;
- b) Erstellen von Duplikaten von Notenausweisen: pro Ausweis Fr. 50.-;
- c) Erstellen von Duplikaten von HF-Diplomen: pro Diplom Fr. 50.-.

³ Die zuständige Schulleitung kann die Gebühren in finanziellen Härtefällen oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Qualifikationsverfahren Höhere Berufsbildung

¹ Für Promotionsprüfungen, Diplomarbeiten, Sprachzertifikate und Studienabschlussprüfungen an Höheren Fachschulen können Gebühren erhoben werden. Die zuständige Aufsichtskommission legt die Höhe der konkret zu entrichtenden Beiträge in einem Reglement fest.

² Die zuständige Schulleitung kann die Gebühren in finanziellen Härtefällen oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

§ 7

Administrative Dienstleistungen

¹ Die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung erhebt Gebühren für Dienstleistungen gemäss Abs. 2. Die Gebühren werden pauschal oder nach Aufwand mit einem Ansatz von Fr. 100.- pro Stunde festgelegt.

² Gebühren werden erhoben für:

- a) Erstellen von Duplikaten von Fähigkeitszeugnissen (EFZ), Berufsattesten (EBA) und Notenausweisen: pro Ausweis Fr. 50.- ;
- b) Neuerstellung von Fähigkeitszeugnissen (EFZ), Berufsattesten (EBA) und Notenausweisen aufgrund von nicht ordentlich gemeldeten Änderungen: pro Ausweis Fr. 50.-;

- c) Bestätigung von Fähigkeitszeugnissen (EFZ), Berufsattesten (EBA) und Notenausweisen in Fremdsprachen: nach Aufwand, mindestens Fr. 100.-, maximal Fr. 500.-;
- d) Erstellen von Duplikaten von kantonalen Anlehrausweisen: pro Ausweis Fr. 50.-;
- e) Erstellen von Duplikaten von Beilagen zu kantonalen Anlehrausweisen: nach Aufwand, mindestens Fr. 100.-, maximal Fr. 500.-;
- f) Erstellen von Duplikaten von Kursausweisen für Berufsbildende in beruflicher Praxis: pro Ausweis Fr. 50.-;
- g) Erstellen von Duplikaten von Zeugnissen und Ausweisen von weiteren, nicht mehr existierenden berufsbildenden Lehrgängen: nach Aufwand, mindestens Fr. 100.-, maximal Fr. 500.-.

³ Die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung kann die Gebühren in finanziellen Härtefällen oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

§ 8

¹ Entscheide der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung, der Abteilung Berufsbildung sowie einer zuständigen Schulleitung sind beim Erziehungsdepartement und solche des Erziehungsdepartements beim Regierungsrat mit Rekurs anfechtbar.

Rechtspflege

² Im Übrigen richten sich Verfahren und Rechtsmittel nach Art. 52 ff. des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz.

§ 9

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Schul bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen vom 10. Juli 2007 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 10

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2019, S. 509.